

**Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“, Gmkg. Heining;  
Frühzeitige Behördenbeteiligung  
Abwägungstabelle Stand: 04.06.2019**

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	<p>Es wird begrüßt, dass n Kapitel 2 "Textliche Hinweise" unter 2.1 auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wird.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Eingrünungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBG (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen.</p> <p>Ansonsten besteht Einverständnis mit dem geplanten Bebauungsplan. Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen. Anmerkung: Das Grundstück befindet sich aber ohnehin vollständig im Eigentum des Anlagenbetreibers. Im Falle eines Eigentumsübergangs ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der entsprechenden Abstände in eigener Angelegenheit zu regeln.</p>
Autobahndirektion Südbayern	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 28.05.2019 Aktenzeichen: 504 Me	Keine Einwände bzw. Ergänzungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	Keine Äußerung.	-
Bayerischer Bauernverband Passau	Keine Äußerung.	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	Keine Äußerung.	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	Keine Äußerung.	-
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf	Keine Äußerung.	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 02.06.2019 Aktenzeichen: SBR 20190602	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken oder Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	Keine Äußerung.	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	Keine Äußerung.	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 31.05.2019 Aktenzeichen: Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00752755 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00752755 E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 29.05.2019 Stadt Passau, Bebauungsplan SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl, Gmkg. Heining	Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2019.  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 17.05.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	Keine Äußerung.	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 28.05.2019 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-62-3	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 126 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks an der Autobahn A 3 zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 2013 (Ziel 6.2.1) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach LEP 2013 (Grundsatz 6.2.3) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Nach RP Donau-Wald (Grundsatz B II 1.3) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.  Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b>Bewertung der Planung</b>  Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von etwas weniger als zwei Hektar vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.  Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen von der A 3 visuell abgeschirmt und steht in keinem direktem - in der Landschaft ablesbaren - Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort, obwohl er innerhalb des 110 m-Korridors liegt, nur bedingt als vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3). Andererseits hält sich die Belastung für das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage und der topographischen Situation vor Ort in Grenzen.  Der geplante Standort für die PV-Anlage hat keine größere Fernwirkung und dürfte nur in einem engen Raum tatsächlich sichtbar sein. Dennoch gilt es, durch grünordnerische Maßnahmen die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren und eine Einbettung der Anlage in die umgebende Landschaft zu erreichen (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3).  <b>Zusammenfassung</b>  In der Summe stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.  <b>Hinweise</b>  PV-Anlagen haben in der Regel eine begrenzte Haltbarkeit. Es wäre daher zu prüfen, ob die Bauleitplanung zeitlich befristet werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Trotz Eingrünung und Tektur ist die Autobahn am Standort deutlich wahrnehmbar. Eine Belastung liegt durch Lärm, Staub und Abgase vor. Lediglich die angesprochene optische, landschaftliche Belastung durch direkte Sichtbeziehungen ist nur bedingt gegeben. Nachdem dies allerdings nicht die alleinige Voraussetzung einer Vorbelastung im Sinne des EEG darstellt, wird der Standort als grundsätzlich geeignet angesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grünordnerische Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtbarkeit und Integration in die Landschaft werden entsprechend berücksichtigt und festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Gemäß dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ist gerade der Verwirklichung dieser umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Energiegewinnung der Vorzug zu geben, zumal diese Solaranlagen ausdrücklich auch gefördert werden. Dieses Gesetz dient im Interesse des Klima-Natur und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externen Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 EEG). Bei einer zeitlichen</p>
--	---	--

		Befristung bestünde die Befürchtung, dass möglicherweise trotz noch intakter Solarplatten ein neues Bauleitplanverfahren vorangetrieben werden müsste oder im umgekehrten Fall bereits kaputte Anlagenteile nicht umgehend zurückgebaut werden sondern bis zur abschließenden Befristung brach liegen.
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 03.06.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Keine Einwände. Hinweise PV-Anlagen haben in der Regel eine begrenzte Haltbarkeit. Es wäre daher zu prüfen, ob die Bauleitplanung zeitlich befristet werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen oben.</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	-
<p>Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	-
<p>Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 22.05.2019 Aktenzeichen: Persönliche Vorsprache des Sachbearbeiters</p>	<p>Belange der Dst. Stadtentwässerung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Stadtplanung</p>	-	-
<p>Stadtwerke Passau GmbH</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	-
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 03.06.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	-
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 28.05.2019 Aktenzeichen: 470-Nu</p>	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis. Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG).</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird unter Punkt 1.12 in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	-
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 03.06.2019 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-15804/2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:  Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.  Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ist im Übrigen nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.</p>

	<p>und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>	<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
<p>Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>-</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Müllabfuhr ist von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>